

BUD / Standesbegehren Nüesch-Diepoldsau / Sennhauser-Wil / Louis Fredy-Nesslau
vom 3. März 2026

Bewirtschaftung der Gewässerräume flexibilisieren

Antrag der Regierung vom 28. April 2026

Nichteintreten.

Begründung:

Mit dem Standesbegehren wird gefordert, das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20) so anzupassen, dass die Möglichkeiten für eine standortgerechte landwirtschaftliche Bewirtschaftung der laut geltendem Art. 36a ausgeschiedenen Gewässerräume flexibler gestaltet werden. Diese Flexibilisierung soll unter Berücksichtigung der Hochwasserschutzfunktion der Fliessgewässer und der Vorschriften gemäss dem Ökologischen Leistungsnachweis erfolgen.

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) arbeitet derzeit an einer Anpassung der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV). Ziel ist es, in festgelegten Gewässerräumen bis zur Umsetzung von Revitalisierungs- oder Hochwasserschutzprojekten Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen zu ermöglichen. Diese Anpassung der GSchV soll im Sommer 2026 in die Vernehmlassung gegeben werden. Eine Inkraftsetzung ist für das Jahr 2027 vorgesehen.

In Anbetracht der bereits laufenden Arbeiten des UVEK zur Flexibilisierung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in Gewässerräumen sieht die Regierung eine Standesinitiative des Kantons St.Gallen als nicht erforderlich an. Die Anliegen des Standesbegehrens können im Rahmen der laufenden Revision der Gesetzgebung eingebracht werden. Dieses Vorgehen ist schneller und zielführender als der Prozess einer Standesinitiative.